

Informationsblatt für Landwirte und Tierärzte zur Erlangung des Sachkundenachweises zur Isoflurannarkose für die Ferkelkastration

Die Ferkelkastration ist ab dem 01. Januar 2021 nur noch mit Betäubung erlaubt. Die Isofluranbetäubung darf außer von Tierärzten auch von sachkundigen Personen durchgeführt werden.

Für Landwirte:

Hierfür hat der Gesetzgeber mit der „Verordnung zur Durchführung der Betäubung mit Isofluran bei der Ferkelkastration durch sachkundige Personen (Ferkelbetäubungssachkundeverordnung - FerkBetSachkV)“ die Grundlage geschaffen.

1. Zunächst ist eine **theoretische Schulung und Prüfung** erfolgreich abzulegen. Diese finden z. B. bei den Ämtern für Landwirtschaft und Forsten und anderen Institutionen statt.
2. Danach ist eine praktische Unterweisung (**Praxisphase**) zu absolvieren (z.B. mit dem bestandsbetreuenden Tierarzt im eigenen Betrieb). Der Tierarzt, der die Praxisphase betreut, hat dies zu bescheinigen (s. Anlage 2 Bescheinigung Praxisphase).
3. Sobald Sie mit den entsprechenden Bescheinigungen belegen können, dass Sie sowohl den Theoriekurs als auch die praktische Unterweisung erfolgreich absolviert haben, können Sie sich für die nach FerkBetSachkV vorgeschriebene **praktische Prüfung (in der Regel auf dem eigenen Betrieb)** anmelden. Die praktische Prüfung wird von einem amtlich beauftragten Tierarzt **Ihrer Wahl** durchgeführt und bei erfolgreichem Abschluss bescheinigt. (s. Anlage 3 Prüfungsbescheinigung praktische Prüfung)

Das Veterinäramt Landshut wird die vom Landkreis Landshut bestellten praktischen Prüfer in Kürze auf der Homepage veröffentlichen, sofern diese Ihre datenschutzrechtliche Einwilligung erteilen. Bitte wenden Sie sich selbstständig an den von Ihnen gewählten Prüfer.

4. Wenn alle 3 oben genannten Bescheinigungen vorliegen, kann die Ausstellung des Sachkundenachweises beim zuständigen Veterinäramt mit dem Antragsformular (Anlage 6 Antrag auf Ausstellung eines Sachkundenachweises) beantragt werden.

Folgende Anlagen sind dem Antrag beizufügen:

- a. Nachweis über die Teilnahme an einem anerkannten Sachkundelehrgang
- b. Nachweis über die erfolgreich abgelegte theoretische Prüfung

- c. Nachweis über die Teilnahme an einer Praxisphase zur Übung der praktischen Durchführung der Betäubung von Ferkeln zum Zweck der Kastration unter ständiger Aufsicht und Anleitung eines Tierarztes oder einer Tierärztin
- d. Nachweis über die erfolgreich abgelegte praktische Prüfung
- e. Nachweis über die erforderliche Zuverlässigkeit/Führungszeugnis
- f. Nachweis über den Abschluss eines Ausbildungsberufes oder Studienganges, in dem der Umgang mit Ferkeln gelehrt wird, oder die Ausübung einer mindestens zweijährigen Tätigkeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb mit Ferkelerzeugung, die den Umgang mit Ferkeln umfasst hat (z. B. Kopie des Gesellenbriefes oder des Studienabschlusses oder originale Bescheinigung des landwirtschaftlichen Betriebs über die Tätigkeit)

Für Tierärzte:

1. Begleitung der Praxisphase

Nach theoretischer Schulung und erfolgreicher Prüfung benötigt der Landwirt einen Tierarzt/ -in, der/die ihn in der Praxisphase begleitet. Dieser muss keine besonderen Qualifikationen nachweisen. Die Praxisphase wird in der Regel im eigenen Betrieb des Landwirtes bzw. im Betrieb durchgeführt, in dem der Kandidat beruflich tätig ist. Sie kann aber auch in einem „Fremdbetrieb“ oder gemäß der Verordnung in einer Einrichtung mit anerkanntem Lehrgang absolviert werden. In jedem Fall müssen die Ferkel zur Kastration anstehen, damit es sich nicht um einen Tierversuch handelt. Es obliegt dem begleitenden Tierarzt, zu beurteilen, ob der Anwärter das Ziel der Praxisphase, den Erwerb der praktischen Fähigkeiten zur selbständigen Durchführung der Narkose und der damit verbundenen Tätigkeiten, erreicht hat.

Für die Bescheinigung über die absolvierte Praxisphase soll der anleitende Tierarzt/ -in das Bescheinigungsmuster (Anlage 2 Bescheinigung Praxisphase) verwenden. Die Bescheinigung ist Voraussetzung für die Zulassung zur praktischen Prüfung durch einen bestellten Prüfer.

2. Die **praktische Prüfung** der Landwirte muss von einem Tierarzt/ -in abgenommen werden, der/die in keiner persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehung zum Prüfling steht. Diese Tierärzte müssen von dem Veterinäramt **per Bescheid bestellt** werden, in welchem Kreis oder kreisfreien Stadt die Praxis oder Klinik ansässig ist. Für den Antrag auf Bestellung steht das Formblatt (Anlage 5 Antrag auf Bestellung praktischer Prüfer) zur Verfügung. Die Approbation als Tierarzt ist als Nachweis der Kompetenz als Prüfer ausreichend. Zur Bescheinigung der bestandenen Prüfung ist das Formblatt (Anlage 3 Prüfungsbescheinigung praktische Prüfung) zu verwenden.